Landkreis Jerichower Land Rechnungsprüfungsamt 14 09 01 01 IV/2016

# **Bericht**

über die

Jahresabschlussprüfung

der

**Stadt Genthin** 

für das Haushaltsjahr 2016

Prüfungszeitraum:

24.10.2022 bis 10.02.2023

(mit Unterbrechungen)

Prüferin:

Frau Kunz

# <u>Inhaltsverzeichnis</u>

Abkü	irzungsverzeichnis	.4
1.	Prüfungsauftrag	.5
1.1	Gegenstand, Umfang und Art der Prüfung	.5
1.1.1	Gegenstand	.5
1.1.2	Umfang	.6
1.1.3	Prüfungsart	.7
2.	Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung	.8
3.	Internes Kontrollsystem	.9
3.1	Vertragsmanagement	.9
3.2.	Inventur	.9
3.3	Interne Richtlinien	.9
3.4	Zertifikat und Freigabe der Software	.9
4.	Darstellung Vermögens- , Ergebnis- und Finanzrechnung	12
5.	Vermögensrechnung ( Bilanz)	12
5.1	Aktiva	13
5.1.1	Anlagevermögen	13
5.1.1.1	1 Prüfung immaterielles Vermögen	13
5.1.1.2	2 Prüfung des Sachanlagevermögens	14
5.1.1.2	2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16
5.1.1.2	2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16
5.1.1.2	2.3 Infrastrukturvermögen	17
5.1.1.2	2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	18
5.1.1.	2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	18
5.1.1.	2.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	18
5.1.1.	2.7 Betriebsvorrichtung, Betriebs- und Geschäftsausstattung	19
5.1.1.	2.8 Geleistete Anzahlungen. Anlagen im Bau	19

5.1.2	Prüfung des Umlaufvermögens	.20
5.1.2.1	Liquide Mittel	.20
5.2	Passiva	.21
5.2.1	Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	.21
5.2.2	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	.22
5.2.3	Jahresergebnis	.22
5.2.4	Sonderposten	.22
5.2.5 F	Rückstellungen	.23
5.2.5.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	.23
5.2.5.2	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	.23
5.2.5.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen	.24
5.2.5.4	Sonstige Rückstellungen	.24
5.2.6	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	.25
5.2.7	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	.25
5.2.8	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	.26
6.	Hinweise zu Wesentlichkeitsgrenzen	.26
7.	Anlagen	.26
8.	Anhang und Rechenschaftsbericht	.27
9.	Gesamteinschätzung	.27
10.	Bestätigungsvermerk	27

## Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

apl./üpl. außerplanmäßig/überplanmäßig

ABU Anlagenbuchhaltung

AHK Anschaffungs- und Herstellungskosten

ALB Allgemeines Liegenschaftsbuch
ALK Allgemeine Liegenschaftskarte

BewertRL LSA Bewertungsrichtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens

und der kommunalen Verbindlichkeiten; RdErl. Des MI vom

09.04.2006

BRW Bodenrichtwert

EDV Elektronische Datenverarbeitung

EFRE Europäischer Fon für Regionale Entwicklung

EUR/€ Euro

FB Fachbereich
GBI. Grundbuchblatt

GemHVO Doppik Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Gemeindekassenverordnung Doppik

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer

InventRL LSA Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommu-

nen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie); RdErl. MI vom

09.04.2006

KVG LSA Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen- Anhalt

KomHVO Kommunalhaushaltsverordnung

LSA Land Sachsen-Anhalt MI Ministerium des Innern

NKHR Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen

NND Normative Nutzungsdauer

Nr. Nummer
RBW Restbuchwert
RdErl. Runderlass

RPA Rechnungsprüfungsamt
SWV Sachwertverfahren
SB Sachbereich
SG Sachgebiet

SOPO Sonderposten
SWV Sachwertverfahren

Tsd. Tausend

VE Verpflichtungsermächtigung
VN Verwendungsnachweis
WertV Wertermittlungsverordnung

### 1. Prüfungsauftrag

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 138 Abs. 2 und 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Genthin.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung erstattet das Rechnungsprüfungsamt diesen Prüfungsbericht. Der Prüfungsbericht enthält gemäß § 141 Abs. 3 KVG LSA einen Bestätigungsvermerk.

#### 1.1 Gegenstand, Umfang und Art der Prüfung

### 1.1.1 Gegenstand

Gegenstand und Inhalt der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt sind in § 140 und § 141 KVG LSA geregelt.

Durch den Umstellungsprozess von der Kameralistik zur Doppik kam es zu erheblichen Verzögerungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse durch die Kommunen. Dieser zeitliche Verzug stellt einen fortwährenden Rechtsverstoß gegen den § 120 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA dar, der eine Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres vorsieht.

Die Funktion des Jahresabschlusses als Instrument der Verwaltungsführung und der kommunalen Gremien zur Verwaltungssteuerung ist durch die erheblichen zeitlichen Rückstände verloren gegangen. Prüfungsinhalte der Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre sind für die aktuellen Entscheidungsträger von niedriger Relevanz, da der Aussagewert für anstehende aktuelle Entscheidungen nur sehr gering ist.

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss verfügen und damit in die Lage versetzt werden, diesen zukünftig gemäß § 118 KVG LSA vollumfänglich zu erstellen, wurden gemäß § 157 KVG LSA mit Blick auf den fehlenden Steuerungsnutzen von Jahresabschlüssen länger vorausgegangener Haushaltsjahre mit RdErl. des MI vom 15.10.2020 sowohl Erleichterungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses als auch Prüfungserleichterungen zugelassen.

Gemäß RdErl. ist die jeweilige Anwendung der einzelnen genannten Erleichterungen sowie der zu entwickelnde Umsetzungsplan für die zeitgerechte Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse sowie des ersten nachfolgenden vollständig und korrekt aufzustellenden Jahresabschlusses von der Vertretung zu beschließen.

Die Stadt Genthin hat bei der Aufstellung der Jahressabschlüsse von den Erleichterungen des Erlasses vom 15.10.2020 Gebrauch gemacht. Mit Beschluss 2019-2024/SR 138 vom 04.03.2021 wurden die Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse durch die Vertretung beschlossen.

Der Umsetzungsplan für die Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse sah vor, dass die Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2020 im vereinfachten Verfahren bis Dezember 2021 erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt werden. Dem Rechnungsprüfungsamt wurde mit Datum vom 21.10.2022 der Jahresabschluss für das Jahr 2016 mit den entsprechenden Unterlagen übergeben. Letzte Un-

terlagen wurden am erst am 03.02.2023 durch die Stadt Genthin im Rechnungsprüfungsamt eingereicht

Damit liegt ein Verstoß gegen den Beschluss des Stadtrates vom 04.03.2021 über die Anwendung des Erlasses zu den Erleichterungen zur beschleunigten Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse in Bezug auf die Einhaltung des Umsetzungsplanes vor.

Der Umsetzungsplan ist umgehend anzupassen und der Vertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Entscheidung über die Prüfungstiefe und -dichte obliegt dem Rechnungsprüfungsamt, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze der Risikoorientierung und Wesentlichkeit, eigenverantwortlich unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 141 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA.

Das Rechnungsprüfungsamt hat für den durch RdErl. des MI vom 15.10.2020 eröffneten Anwendungsbereich die im Erlass ermöglichten Erleichterungen bei der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Genthin angewandt.

Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung ist gem. RdErl. bei jedem der Jahresabschlüsse, zumindest vereinfacht, zu prüfen. Zwischenzeitliche Ordnungsmäßigkeitsprüfungen können ersatzweise bei entsprechender Dokumentation aufgeführt werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die durchgeführten Verwendungsnachweisprüfungen verwiesen. Im Haushaltsjahr 2016 wurden keine Verwendungsnachweisprüfungen vorgenommen.

Im Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 gab es keine Anhaltspunkte, die auf eine mangelnde Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung hinweisen.

## 1.1.2 Umfang

Der Umfang der Prüfung der vorgelegten Jahresabschlüsse konzentriert sich vor allem auf Sachverhalte, die noch Risiken für den aktuellen Jahresabschluss der Kommune und dar- über hinaus darstellen können sowie auf Positionen die im Einzelfall eine wertmäßig hohe Veränderung ausweisen.

Hauptaugenmerk wird dabei auf die Zugänge zum Anlagevermögen (einschließlich der korrespondierenden Sonderposten) gelegt. Weiterhin werden die rückständigen Jahresabschlüsse auf Auffälligkeiten und Besonderheiten durchgesehen; die weitere Behandlung dieser Sachverhalte ist dann einzelfallabhängig.

Maßgeblich für die Beurteilung, ob Risiken vorliegen und was wesentlich ist, ist der jeweilige Prüfungszeitpunkt. Je größer der zeitliche Abstand zwischen Jahresabschluss (2016) und Prüfungszeitpunkt (2022/ 2023) ist, desto geringer sind auch die Risiken und die wesentlichen Bestandteile des zu prüfenden Jahresabschlusses zum jetzigen Zeitpunkt.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erstreckt sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung beziehen sich die Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes vorwiegend auf die buchungstechnische Abwicklung der Finanzvorfälle und damit im Zusammenhang stehende Sachverhalte; tiefergehende fachspezifische Prüfungshandlungen sind nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung. Im Ergebnis der Prüfung kann nicht ausgeschlossen werden, dass alle Unrichtigkeiten und Verstöße aufgedeckt wurden, da die Prüfungsergebnisse grundsätzlich nur auf ausgewählten Stichproben beruhen können.

## 1.1.3 Prüfungsart

Die Prüfungsart des risikoorientierten Prüfungsansatzes beinhaltet folgende Schwerpunkte:

#### Risikoanalyse

Um dem risikoorientierten Prüfungsansatz gerecht zu werden, erfolgt für den zu prüfenden Jahresabschluss eine Risikoanalyse. Hierbei werden die Vermögensrechnung, die Ergebnisund Finanzrechnung eingesehen, um risikorelevante Sachverhalte im Jahresabschluss herauszufiltern, die einer Prüfung unterzogen werden.

#### Wesentlichkeitsgrenze

Das Rechnungsprüfungsamt hat Wesentlichkeitsgrenzen im Rahmen der Risikoanalyse für die prüfungsrelevanten Inhalte des Jahresabschlusses festgelegt. Diese beziehen sich auf die Veränderungen bei einzelnen Bilanzpositionen, die einerseits intern durch das Rechnungsprüfungsamt festgelegte Größenordnungen überschreiten und andererseits zeitliche Auswirkungen auf aktuelle Jahresabschlüsse haben. Hierzu erfolgen Stichprobenprüfungen.

#### Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung

Die Vermögensrechnung, die Ergebnis- und Finanzrechnung wurden hinsichtlich ihrer Verknüpfung untereinander kursorisch geprüft.

#### Dokumentation von Prüfungshandlungen

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen entsprechend der nach Risikoanalyse ausgewählten Prüffelder werden in den Arbeitsunterlagen dokumentiert.

Dieser Bericht beinhaltet eine Zusammenfassung der getroffenen Feststellungen und Hinweise.

#### Vollständigkeitserklärung

Nach der vom Bürgermeister schriftlich abgegebenen Vollständigkeitserklärung vom 30.09.2022 sind in den beim Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Büchern und Unterlagen alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Risiken berücksichtigt. Aus den Angaben in der Vollständigkeitserklärung können sich weitere Prüffelder für die Prüfung des Jahresabschlusses ergeben.

Im Sinne eines zügigen Prüfungsfortschritts reicht die Kommune bindende Jahresabschlüsse ein. Der durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte wesentliche Korrekturbedarf hat grundsätzlich im ersten vollständig aufgestellten Jahresabschluss zu erfolgen. Eine Ausnahme hiervon bilden die festgestellten systematischen Fehler. Diese sollten nach Möglichkeit mit dem nächsten verkürzt aufgestellten Jahresabschluss korrigiert werden.

Das Rechnungsprüfungsamt vertritt zusammenfassend die Auffassung, dass unter den beschriebenen Rahmenbedingungen die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

# 2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung

Über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Stadt Genthin ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land am 11.10.2021 der Schlussbericht ergangen.

Im Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Die aus dem Jahresabschluss 2015 gewonnenen Erkenntnisse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzrechnung.

Im Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ist festzustellen, dass die Beanstandungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 im Wesentlichen ausgeräumt bzw. zukünftig beachtet werden.

Gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA i.V.m. § 120 Abs. 1 Satz 2 und 3 KVG LSA stellt der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2015 fest und legt sie mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht unverzüglich der Vertretung vor.

Der Bürgermeister hat seine Stellungnahme vom 19.11.2021 zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Vertretung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Vertretung bestätigte mit Beschluss vom 16.12.2021, Beschlussvorlage 2019-2024/SR-195, den Jahresabschluss 2015 der Stadt Genthin und erteilte dem Bürgermeister gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA die Entlastung.

Der Beschluss wurde gemäß § 114 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 120 Abs. 2 KVG LSA im Amtsblatt der Stadt Genthin, 28. Jahrgang, Nr. 01 vom 10.01.2022 bekanntgegeben.

Durch die Kommunalaufsicht des Landkreises wurde bei der Beschlussfassung ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot festgestellt. Aufgrund der Verletzung der formellen Rechtmäßigkeit von Beschlüssen wurde die Stadt Genthin aufgefordert, die Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2015 zu wiederholen.

Die Vertretung bestätigte mit Beschluss vom 11.03.2022, Beschlussvorlage 2019-2024/ SR-195/1 erneut den Jahresabschluss 2015 der Stadt Genthin und erteilte dem Bürgermeister gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA erneut die Entlastung.

Auf eine erneute Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Genthin wurde verzichtet.

Hier liegt ein Verstoß gegen § 120 Abs. 2 KVG LSA vor. Demnach sind Beschlüsse über den Jahresabschluss unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss mit\_dem Rechenschaftsbericht und der Gesamtabschluss mit dem zusammenfassenden Bericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

<u>Die Frist gemäß § 114 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA wurde nicht eingehalten.</u>

#### 3. Internes Kontrollsystem

#### 3.1 Vertragsmanagement

Zur lückenlosen Erfassung von Vertrags- und Prozessrisiken, die im Rahmen des Jahresabschlusses jedes Jahr neu bewertet werden müssen, ist die Führung eines ständig aktuellen und vollständigen Vertrags- und Prozessmanagements erforderlich. Dazu ist auch eine Vertragsinventur notwendig, die die Einbindung der Fachämter erfordert. Diese befindet sich, nach Auskunft der Stadt Genthin momentan in der Durchführung. Die Inventur der Verträge soll dann als Grundlage für das Vertrags- und Prozessmanagement dienen.

Der vollständige Aufbau des Vertrags- und Prozessmanagements und der Aufbau des internen Kontrollsystems sind weiter voranzutreiben.

#### 3.2. Inventur

Die Erstinventur (Buchinventur und körperliche Inventur) erfolgte zum Zeitpunkt der Aufstellung der EÖB zum 01.01.2014. Somit ist gemäß § 33 KomHVO spätestens bis zum 01.01.2019 (5-Jahres-Rhythmus) eine erneute körperliche Bestandsaufnahme in allen Objekten der Stadt durchzuführen.

Die Stadt Genthin hat in ihrem Beschluss zur Anwendung des Erlasses vom 15.10.2020 auf die körperliche Bestandsaufnahme verzichtet.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass bei der Anwendung dieser Erleichterung die Inventur mit dem ersten, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss spätestens zum 31.12.2022 besonders gründlich erfolgt sein muss.

#### 3.3 Interne Richtlinien

Die Stadt Genthin hat für die Bewertung des kommunalen Vermögens eine eigene Bewertungsrichtlinie mit Datum vom 25.04.2018 (2. Fortschreibung) erlassen.

Zudem regelt die Inventurrichtlinie der Stadt Genthin, welche zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist, die Durchführung von Inventuren. Sinn und Zweck der Inventurrichtlinie ist es, einheitliche Regelungen für die ordnungsgemäße Erfassung und Verwaltung des Inventars (bewegliche Sachen) der Stadt Genthin zu bestimmen.

### 3.4 Zertifikat und Freigabe der Software

Die Verarbeitung der Buchhaltung erfolgt per EDV. Die Stadt Genthin hat ihr Vermögen anhand von Excel-Tabellen erfasst und überführte dieses dann in das Fachprogramm mpsNF, Version 2.0.

Eine Zertifizierung dieser Software liegt durch die Prüfstelle TÜV Informationstechnik GmbH Unternehmensgruppe TÜV Nord Essen vom 17.09.2021 für geprüfte Fachprogramme in der öffentlichen Verwaltung vor. Das Zertifikat gilt nur in Verbindung mit dem Prüfbericht bis zum 30.04.2023.

Der Bürgermeister der Stadt Genthin hat das eingesetzte Programm gemäß § 25 Abs. 2 KomKBVO freizugeben. Die Freigabe des Programmes mit dem dazugehörigen Prüfbericht vom 29.03.2022 erfolgte am 18.10.2022 durch den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Genthin.

#### Beide entsprechen nicht den gesetzlichen Mindestvoraussetzungen.

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften muss sichergestellt sein, dass gültige Programme verwendet werden, eine gültige Zertifizierung der zum Einsatz kommenden Software und deren Freigabe vorliegen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Zertifizierung nur, dass Verfahren der Softwareentwicklung unter Einhaltung allgemeiner Standards beinhaltet. Eine Freigabe setzt eine Anwendungsprüfung, <u>u.a. Ergebnisse aus Testläufen</u> vor Ort, voraus.

Die Kommunen haben in eigener Zuständigkeit darauf zu achten, dass die für sie geltenden landesrechtlichen Vorschriften bei den von ihnen verwendeten Programmen Berücksichtigung finden.

Nach § 25 Abs. 2 KomKBVO ist der Hauptverwaltungsbeamte für die Freigabe der elektronischen Verfahren zuständig ist. Er darf diese erst freigeben, wenn vorher eine Programm- und eine Anwendungsprüfung durchgeführt wurden.

Gemäß § 25 Abs. 4 KomKBVO stellt die Kommune mit der Anwendungsprüfung die ordnungsgemäße Funktion des jeweiligen elektronischen Programms innerhalb der bestehenden Organisations- und IT- Struktur der Kommune sicher.

Im Zusammenhang mit den vorgenannten und wiederholten Feststellungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt folgende Hinweise gegeben:

Zum **Prüfungsinhalt einer ordnungsgemäßen Anwendungsprüfung** gehört u.a. (vgl. Kommentierung Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt, § 116 KVG ISA - Schmid, H. Reich, A., Schmid, W. und Trommer, F.)

- ob die Software den Anforderungen der Leistungsbeschreibung vollständig entspricht
- ob die Software zu anderen Produkten kompatibel ist
- ein Abgleich anhand von Testfällen und zu erwartenden Ergebnissen, die durch die fachlich zuständige Stelle vorbereitet werden zwischen berechnetem und erwartetem Ergebnis; dadurch wird belegt, ob die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet und ausgegeben werden
- ob nachvollziehbar dokumentiert ist, wer zu welcher Zeit bestimmte Daten eingegeben oder verändert hat; damit lassen sich auch nachträglich die Ersteingabe und Änderungen in vollem Umfang nachvollziehen
- ob in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann; dies gilt sowohl für die Erfassung als auch Verarbeitung von Daten - nur die befugten Mitarbeiter dürfen Zugang zu den Dokumenten haben, die Programme sind durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugte Eingriffe zu schützen

- ob die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können; vor Verlust schützen regelmäßige Kopien, vor Eingriffen Zugriffsbeschränkungen wie z.B. Code- oder Passwörter
- ob die gespeicherten Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen auch nach Änderung oder Ablösung der eingesetzten Programme und Verfahren jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können und bei beleglosen Verfahren maschinell auswertbar sind
- ob wichtige Verfahrensunterlagen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen verfügbar bleiben
- ob Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden
- ob elektronische Signaturen mindestens während der Aufbewahrungsfristen nachprüfbar sind
- ob der T\u00e4tigkeitsbereich "Administration von Informationssystemen und automatisierte Verfahren", die fachliche Sachbearbeitung und die Erledigung von Kassengesch\u00e4ften gegeneinander abgegrenzt und die daf\u00fcr Verantwortlichen bestimmt wurden

#### Hinweis:

In diesem Zusammenhang wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Einzelheiten über den Einsatz automatisierter Verfahren sowie deren Sicherung und Kontrolle durch den Bürgermeister in einer Dienstanweisung zu regeln sind (§ 28 Abs. 1 KomKBVO).

Der Umfang und die Ergebnisse der Prüfung (siehe oben) sind durch einen abschließenden Prüfungsvermerk zu dokumentieren in dem

- der Prüfungsgegenstand beschrieben wird (Programmversion, Einsatzbedingungen),
- nicht umgehend ausgeräumte Beanstandungen darzustellen sind,
- ggf. ergänzende Hinweise zur ordnungsgemäßen Programmanwendung gegeben werden

Die Freigabeerklärung muss folgende Mindestinformationen enthalten:

- die Bezeichnung und Versionsnummer der Software
- eine Bestätigung das die Abnahme ordnungsgemäß erfolgte
- Einschränkungen für die Nutzung (u.a. Benutzerkreis)
- Freigabedatum und die eigentliche Freigabeerklärung

Diese Freigabe hat zwar nicht nach jedem Softwareupdate, jedoch bei wesentlichen Änderungen oder bei Änderungen der Programmversion erneut zu erfolgen.

Hierzu wird empfohlen, eine Dienstanweisung zu erstellen, in welcher festgelegt ist, welche Maßnahmen bei wesentlichen Änderungen von Rechtsvorschriften bzw. der Softwarelösung

<u>einzuleiten sind. Insbesondere können hier die Verfahrensbeteiligten und –verantwortlichen</u> bestimmt werden.

Die Stadt Genthin hat Sorge dafür zu tragen, dass sowohl die gesetzlich vorgeschriebene Anwendungsprüfung als auch die Freigabeerklärung durch den Hauptverwaltungsbeamten ordnungsgemäß und vollumfänglich erfolgen.

# 4. Darstellung Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellte sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2016		Bilanz zum	31.12.2016		Ergebnisrechnung 2016
	. [	Aktiva	Passiva		
Anfangsbestand an	1	<u>Anlagevermögen</u>	<u>Eigenkapital</u>		Erträge
<u>Finanzmitteln</u>		65.734.183,47 €	27.886.040,28 €		17.199.937,73 €
-2.593.504,28 €			l		
	1	<u>Umlaufvermögen</u>	davon Jahreser-		<i>.I</i> .
		3.204.981,92 €	gebnis		
l <u>-</u>			-3.774.827,18 €	4	
<u>Einzahlungen</u>	li a				Aufwendungen
26.941.022,43 €					20.974.764,91 €
		davon liquide Mittel	<u>Sonderposten</u>		
	#	1.335,50 €	25.426.116,92 €		
J.		D.4.D.			
		RAP	Rückstellungen		
A		6.099,11 €	474.786,44 €		
<u>Auszahlungen</u>					
29.595.617,30 €		siaht desah EK sa	Mandalm dili atalan ida m		
		nicht durch EK ge-	<u>Verbindlichkeiten</u>		
1	/	deckter FB	14.390.007,05 €		
Colds alles Sin word		0,00€	DAD		
Saldo aller Ein- und			<u>RAP</u>		
Auszahlungen			768.313,81 €	1 1	
-2.654.594,87 €	/	Dilement	Dilanasımını	1 /	I alama a a una alama a
Bestand per 31.12.	·	Bilanzsumme	Bilanzsumme	1	Jahresergebnis
-5.248.099,15 €	l, l	68.945.264,50 €	68.945.264,50 €		-3.774.827,18 €

Durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgte der Abgleich der Bestände der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung mit der Summen- und Saldenliste.

Es ergaben sich keine Feststellungen. Die Bestände der Vermögensrechnung wurden ordnungsgemäß vorgetragen.

# 5. Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung (Bilanz) beinhaltet die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung.

Nach § 46 Abs. 1 KomHVO ist die Bilanz in Kontoform aufzustellen. Die Mindestgliederung für die Bilanz ist in § 46 Abs. 2 KomHVO vorgegeben.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes ist festzustellen, dass die Bilanz in ihrer vorliegenden Form im Jahresabschluss 2016 den genannten gesetzlichen Anforderungen entspricht und das vorgeschriebene Muster verwendet wurde.

#### 5.1 Aktiva

Der Schwerpunkt der Prüfung lag in der Begutachtung der Bestandsveränderungen durch Zu- und Abgänge des Anlagevermögens, einschließlich der korrespondierenden Sonderposten.

#### 5.1.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen besteht aus dem immateriellen Vermögen, dem Sachanlage- und dem Finanzanlagevermögen.

Stand 01.01.2016	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2016
66.150.656,98 €	-416.473,51 €	65.734.183,47 €

Die Bestandsänderungen werden im Buchwerk der Gemeinde Stadt Genthin durch Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen und durch bilanzielle Abschreibungen und Zuschreibungen nachgewiesen.

Die nachfolgenden Angaben wurden in den Jahresabschlussunterlagen geprüft und stellen sich wie folgt dar:

Saldo aus Zu- und Abgängen	-416.473,51 €
Saldo	-2.838.322,83 €
abzgl. bilanzielle Abschreibung	-2.261.846,59 €
Umbuchungen	-474.974,98 €
Abgänge Anlagevermögen	-101.501,26 €
Saldo	+2.421.849,32 €
zzgl. Zuschreibungen	+15.376,82 €
Umbuchungen	+475.757,86 €
Zugänge Anlagevermögen	+1.930.714,64 €

# 5.1.1.1 Prüfung immaterielles Vermögen

In dieser Bilanzposition werden entgeltlich erworbene Software und Lizenzen in ihrem Bestand nachgewiesen.

Stand 01.01.2016	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	31.12.2016
52.959,52€	+2.109,17 €	55.068,69 €

Die Bestandsveränderungen setzen sich zusammen aus Zugängen in Höhe von insgesamt 21.075,94 € und Abschreibungen in Höhe von 18.966,77 €.

Feststellungen ergaben sich hierzu nicht.

# 5.1.1.2 Prüfung des Sachanlagevermögens

Das Sachanlagevermögen wird mit folgenden Beständen ausgewiesen:

Stand 01.01.2016	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	31.12.2016
57.997.731,00 €	-418.582,68 €	57.579.148,32 €

# Im Anlagennachweis werden folgende Zugänge nachgewiesen:

Gesamtzugänge	2.400.773,38
Umbuchungen	475.757,86 €
Zuschreibungen gesamt	15.376,82 €
Zugänge gesamt	1.909.638,70 €
Anlagen im Bau	1.834.483,82 €
Umbuchungen	37.275,31
Zuschreibungen	0,00 €
Betriebs –u. Geschäftsausstattung	44.726,40
Umbuchungen	0,00
Zuschreibungen	757,33
Maschinen u. technische Anlagen	4.088,84
Kunstgegenstände u. Kulturdenkmäler	0,00 €
Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €
Umbuchungen	399.808,53
Zuschreibungen	1.556,80
Infrastrukturvermögen	5.050,55
Umbuchungen	34.759,02
Zuschreibungen	13.062,69
bebaute Grundstücke und Aufbauten	1.687,40
Umbuchungen	3.915,00 €
unbebaute Grundstücke	19.601,69

# Im Anlagennachweis werden folgende Abgänge nachgewiesen:

unbebaute Grundstücke	8.870,63 €
Umbuchungen	0,00 €
Abschreibungen	0,00 €
bebaute Grundstücke und Aufbauten	74.301,50 €
Abschreibungen	779.756,90 €

Saldo aus Zu- und Abgängen incl. Abschreibungen	-418.582,68
Gesamtabgänge	2.819.356,06
Umbuchungen	474.974,98
Abschreibungen gesamt	2.242.879,82
Abgänge gesamt	101.501,26
Umbuchungen	455.647,09 €
Anlagen im Bau	0,00 €
Abschreibungen	84.865,81
Umbuchungen	0,00 €
Betriebs –u. Geschäftsausstattung	3,00 €
Abschreibungen	75.513,09 €
Umbuchungen	19.327,89 €
Maschinen u. technische Anlagen	759,33 €
Abschreibungen	0,00 €
Kunstgegenstände u. Kulturdenkmäler	0,00 €
Abschreibungen	2.883,91 €
Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €
Abschreibungen	1.299.860,11 €
Infrastrukturvermögen	17.566,80 €

#### Prüfung der Aufwendungen für Abschreibungen:

Die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Abschreibungen in Höhe von 2.242.879,82 € stimmen mit den Abschreibungen im Anlagennachweis überein.

#### Allgemeine Hinweise zur Verbuchung von Buchgewinnen und Buchverlusten:

Buchgewinne: Ertragskonten 454\*(ordentliche Erträge) / 4911 (außerordentliche Erträge)

Buchverluste: Aufwandskonten 5471 (ordentliche Aufwendungen) / 5911 (außerordentliche Aufwendungen)

Ob die Verbuchung von Buchgewinnen oder Buchverlusten in das ordentliche Ergebnis oder außerordentliche Ergebnis einfließt ist nach der Systematik des Kontenrahmenplanes LSA zunächst davon abhängig, ob die Vermögensveräußerungen zur gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune gehören oder nicht.

Gehören Vermögensveräußerungen zur gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune, werden die Buchgewinne bzw. -verluste im ordentlichen Ergebnis unter den Konten 454\* bzw. 5471 verbucht.

Sind Vermögensveräußerungen nicht der gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune zuzuschreiben, ist im Weiteren die festgelegte Wesentlichkeitsgrenze der Kommune zu beachten. Liegen die Buchgewinne bzw. -verluste unter der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze der Kom-

mune, erfolgt eine Verbuchung dieser ebenfalls im ordentlichen Ergebnis (Konten 454\* bzw. 5471). Liegen die Buchgewinne bzw. -verluste über der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze sind diese in das außerordentliche Ergebnis (Konten 4911 bzw. 5911) zu buchen.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes gehört der Verkauf von Grundstücken, Gebäuden, beweglichem Anlagevermögen; Finanzanlagen usw. nicht zur gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune, da Vermögensveräußerungen keine originäre Aufgabe der Kommune darstellen. Demzufolge ist die Verbuchung von Buchgewinnen bzw. -verlusten von der Wesentlichkeit abhängig.

Die Stadt Genthin hat bisher keine Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, so dass die Buchgewinne bzw. -verluste der Stadt Genthin nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes in das außerordentliche Ergebnis zu verbuchen sind.

# 5.1.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Bestandsveränderung der unbebauten Grundstücke stellt sich wie folgt dar:

		Bemerkungen
Anfangsbestand	3.322.163,85 €	
Zugänge	+19.601,69 €	Die Zugänge und Minuszugänge resultieren aus der Zerlegung von Grundstücken.
Abgänge	-8.870,63 €	Die Abgänge resultieren aus diversen Grundstücksverkäufen sowie Eintragungen von Grunddienstbarkeiten.
Umbuchungen	+3.915,00€	Die Umbuchungen resultieren aus der Fortführung des Liegenschaftskatasters.
Bestandsveränderung	+14.646,06 €	
Endbestand zum 31.12.2016	3.336.809,91 €	

Die stichprobenartige Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

#### 5.1.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Bestandsveränderung der bebauten Grundstücke stellt sich wie folgt dar:

		Bemerkungen
Anfangsbestand	22.122.936,19 €	
Zugänge	+1.687,40€	
Konto 031110	240,00 €	Zugang hängt mit der Fortführung des Liegenschaftskatas- ters zusammen
Konto 031140	-52,60 €	Minuszugang resultiert aus der Eintragung einer Grund- dienstbarkeit
Konto 032110	+ 1.500,00 €	Der Zugang resultiert aus einer Eigentumsübertragung.
Zuschreibungen	+13.062,69€	
Abgänge	-74.301,50 €	

Endbestand zum 31.12.2016	21.318.386,90 €	
Bestandsveränderung	-804.549,29 €	
Abschreibungen	-779.756,90 €	
Konto 032150	+3.211,10€	Dachsanierung Sport-/ Schwimmhalle Genthin nachträgliche AHK Friedhofsweg
Konto 032130	+7.759,24€	Umbuchung aus den Anlagen im Bau - Aktivierung der
Konto 032120	+25.291,68 €	Umbuchung aus den Anlagen im Bau- Aktivierung der Rampe der Kita Tucheim
Konto 032110	-1.500,00€	verschiedener Anlagegüter Umbuchung ergibt sich aus einer Eigentumsübertragung
Konto 031140	-1.470,00 €	tasters zusammen ergibt sich aus der Nachveranlagung und Zusammenführung
Konto 031110	+1.467,00 €	Umbuchung hängt mit der Fortführung des Liegenschaftska-
Umbuchungen	+34.759,02 €	
Konto 032140	-58.355,50 €	Verkauf Lindenstraße 2 Genthin
Konto 031140	-11.949,00€	Verkauf Teilfläche Lindenstraße 2 Genthin
Konto 031110	-3.997,00 €	Abgänge resultieren aus Verkauf der ANL 003844, 003872 und 003873

Die stichprobenartige Prüfung ergab keine Beanstandungen.

# 5.1.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Bestandsveränderung des Infrastrukturvermögens stellt sich wie folgt dar:

		Bemerkungen
Anfangsbestand	31.053.737,60 €	
Zugänge	+5.050,55€	
Konto 041100	3.776,51 €	Minus Zugänge ergaben sich aus der Eintragung von
		Dienstbarkeiten; weitere Zugänge erfolgten durch Eigen-
		tumsübertragungen von Dritten
Konto 042120	+1.273,04 €	nachträgliche Bewertung Fußgängerbrücke Bahnhofspark
Abgänge	-17.566,80 €	
Konto 041100	-15.987,00 €	Abgänge erfolgten durch Eigentumsübertragungen an
		Dritte.
Konto 042100	-1.578,80€	Abriss Straßenbeleuchtung
Konto 042120	-1,00	Abriss Henkelbrücke
Umbuchungen	+399.808,53 €	
Konto 041100	-2.412,00€	Die Umbuchungen wurden mit der Entstehung neuer Flur-
		stücke begründet sowie Fortführungen des Liegenschafts-
		katasters
Konto 042100	+54.848,99 €	Hier wurden nachträgliche AHK erfasst. Aus den Anlagen
		im Bau wurden 14.864,91 € für die Umrüstung der Stra-
		ßenbeleuchtung auf LED umgebucht sowie 679,49 € für

Endbestand zum 31.12.2016	30.142.726,57 €	
Bestandsveränderung	-911.011,03€	
Abschreibungen	-1.299.860,11 €	
Zuschreibungen	+1.556,80 €	
Konto 042140	+4.143,49€	Korrektur Brunnen Sportplatz Gladau aus JAB 2015
Konto 042110	+343.228,05 €	die Demontage eines Stromanschlusses. hierbei handelt es sich um Umbuchungen aus den Anlager im Bau für die ANL 013120 und ANL 013121

Die stichprobenartige Prüfung ergab keine weiteren Feststellungen.

#### 5.1.1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Stand 01.01.2016	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2016	
113.623,89 €	-2.883,91 €	110.739,98 €	

Die Bestandsveränderung ergibt sich aus den Abschreibungen.

# 5.1.1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Die Bestandsveränderung der Kunstgegenstände stellt sich wie folgt dar:

Stand 01.01.2016	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2016	
15,00 €	0,00€	15,00 €	

Hierzu ergaben sich keine Beanstandungen.

# 5.1.1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

Die Bestandsveränderung der Fahrzeuge, Maschinen und technischen Anlagen stellt sich wie folgt dar:

		Bemerkungen
Anfangsbestand	531.235,62 €	
Zugänge	+4.088,84 €	Der Zugang erfolgte in voller Höhe im Konto 072100. Es handelt sich hier jedoch gemäß den beigefügten Unterlagen um Hardware. Diese ist gemäß Bewertungsrichtlinie der Stadt Genthin unter dem Bilanzkonto 0821* zu erfassen. Eine Korrektur hat mit dem Jahresabschluss 2017 zu erfolgen.
Abgänge	-759,33 €	Die Abgänge ergeben sich aus dem Verkauf eines PKW und der Ausbuchung von Fahrzeugzubehör mit einem Erinnerungswert von 1,00 €.
Umbuchungen	-19.327,89€	Bei den Umbuchungen handelt es sich um Korrekturen zum Jah-

		resabschluss 2015.
Zuschreibungen	+757,33 €	
Abschreibungen	-75.513,09 €	
Bestandsveränderung	-90.754,14 €	25-46
Endbestand 31.12.2015	440.481,48 €	

Die Feststellungen zum Zugang in Höhe von 4.088,84 € sind mit dem Jahresabschluss 2017 zu korrigieren.

# 5.1.1.2.7 Betriebsvorrichtung, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Bestandsveränderung bei den Betriebsvorrichtungen, der Betriebs- und Geschäftsausstattung stellt sich wie folgt dar:

		Bemerkungen
Anfangsbestand	406.173,99 €	
Zugänge	+44.726,40 €	Die Zugänge resultieren aus Neuanschaffungen für Kitas, für die Feuerwehr und die Verwaltung.
Umbuchungen	+37.275,31 €	Die Umbuchungen erfolgten zum überwiegenden Teil aus den Anlagen im Bau, aber auch aus Korrekturen falsch verbuchter Vermögensgegenstände.
Abgänge	-3,00 €	Die Abgänge erfolgten aus dem Verkauf von drei Vermögensgegenständen, die lediglich noch mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1,00 € erfasst waren.
Abschreibungen	-84.865,81 €	
Bestandsveränderung	-2.867,10 €	
Endbestand 31.12.2016	403.306,89 €	

Die stichprobenartige Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

# 5.1.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Bestandsveränderung der Anlagen im Bau stellt sich wie folgt dar:

Konto	01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2016
091100	69.300,00 €	+160.000,00 €	0,00 €	0,00 €	229.300,00 €
096100	37.020,90 €	+29.712,19 €	0,00 €	-33.050,92 €	33.682,17 €
096200	223.082,95 €	+1.610.704,36 €	0,00€	-407.731,26€	1.426.056,05 €
096300	118.441,01 €	+34.067,27 €	0,00€	-14.864,91 €	137.643,37 €
gesamt	447.844,86 €	+1.834.483,82 €	0,00 €	-455.647,09 €	1.826.681,59 €

Im Haushaltsjahr 2016 wurden Maßnahmen im Wert von 455,647,09 € fertiggestellt und entsprechend ihrer Zuordnung in die Bilanzkonten als Vermögensgegenstand umgebucht, aktiviert und abgeschrieben.

Im Bestand zum 31.12.2016 verbleiben noch die folgenden Anlagegüter in der Bilanzposition Anlagen im Bau:

Konto	Betrag	Anlage	Bezeichnung
091100	229.300,00 €	005312	Anteil Städtebauförderung
096100	33.682,17 €	010003 010051 010052	Brandschutz Kita "Max und Moritz" Henkelbrücke Brandschutz Rathaus
096200	1.426.056,05 €	010002 010050 010084 010106 010109 010110 013063 013108 014750	LWB Schopsdorf Geschwister- Scholl- Straße Bodenneuordnungsverfahren Fußgängerbrücke Bodenneuordnungsverfahren Brücke Magdeburger Straße Regenentwässerung Studie Regenentwässerung FFW Mitte Machbarkeitsstudie IP- Nord
096300	137.643,37 €	010056 010066	Mahnmal Genthin Wald B- Plan Am Fläming II

Die Prüfung erfolgte stichprobenartig. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

# 5.1.2 Prüfung des Umlaufvermögens

# 5.1.2.1 Liquide Mittel

Stand 01.01.2016	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2016	
8.005,07 €	-6.669,57 €	1.335,50 €	

Zu den liquiden Mitteln gehören die Sichteinlagen bei Banken und die in Umlauf befindlichen Bargeldbestände.

Der Finanzmittelbestand setzt sich zum 31.12.2016 wie folgt zusammen:

Bankkonto	Zahlweg	Bestand 01.01.2016	Bestand 31.12.2016
734236 Deutsche Kreditbank AG	003	+0,00€	0,00€
711003920 Sparkasse Jerichower Land	004	-2.601.454,65 €	-5.249.434,65 €

Schwebeposten		+54,70 €	-1.010.979,17 €
263777500 Deutsche Bank AG	005	+1.867,98 €	+319,08€
2030500 Volksbank Jerichower Land eG	006	+6.082,39 €	+1.016,42 €
671000837 Termingeld Sparkasse Jerichower Land	011	+0,00 €	0,00€
2505006809 Termingeld Sparkasse Jerichower Land	012	0,00 €	0,00 €
gesamt	_	-2.593.449,58 €	-6.259.078,32 €

Die Saldenbestätigungen bei den Banken wurden geprüft. Auf den Bankkonten der Stadt Genthin war am 31.12.2016 ein negativer Bankbestand in Höhe von -5.249.434,65 € vorhanden, der durch entsprechende Kontoauszüge und im Tagesabschluss ausgewiesen wurde.

Die Guthaben der einzelnen Bankkonten werden in der Bilanzposition (Liquide Mittel) auf der Aktivseite mit +1.335,50 € ausgewiesen.

Der negative Bankbestand des Zahlweges 04 wird in Höhe von -5.249.434,65 € wird auf der Passivseite bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ausgewiesen.

Feststellungen hierzu ergaben sich nicht.

#### 5.2. Passiva

Der Schwerpunkt der Prüfung lag in der Begutachtung der korrekten Verbuchung der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sowie in der korrekten Verbuchung des Jahresergebnisses 2015, in der Prüfung der Bestandsveränderungen durch Zu- und Abgänge der korrespondierenden Sonderposten zum Anlagevermögen, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten für die Kreditaufnahme für Investitionen sowie der Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

Auf Bildung und Buchung von Rückstellungen nach Buchst. d) des Erlasses vom 15.10.2020 hat die Stadt Genthin verzichtet.

Der Verzicht zur Bildung und Buchung von Rückstellungen gilt jedoch nur für diejenigen Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürztem Jahresabschluss erfolgt.

#### 5.2.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz

Die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz stellt sich wie folgt dar:

Stand 01.01.2016	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2016
35.058.274,77 €	-3.397.407,31 €	31.660.867,46 €

Die Bestandveränderungen der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz (-3.397.407,31 €) resultieren aus den Korrekturen zur Eröffnungsbilanz in Hohe von +39.591,94 € und der Deckung des Jahresfehlbetrages des Vorjahres in Höhe von -3.436.999,25 €.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Genthin zum Stichtag 01.01.2014 gilt demzufolge gemäß § 114 Abs. 7 KVG LSA in Verbindung mit § 54 KomHVO als geändert.

### 5.2.2 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Stand 01.01.2016	Stand 01.01.2016 Bestandsveränderung Stand 3 <sup>rd</sup> Zugang/Abgang	
0,00€	0,00€	0,00€

Der Bestand hat sich zum 31.12.2016 nicht verändert.

### 5.2.3 Jahresergebnis

Die Bilanzposition wird mit folgenden Beständen ausgewiesen:

Stand 01.01.2016	Stand 31.12.2016
-3.436.999,25	-3.774.827,18 €

Das Jahresergebnis 2016 setzt sich wie folgt zusammen:

Ordentliches Ergebnis

-3.774.827,18€

Außerordentliches Ergebnis

0,00€

Die ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisse aus der Ergebnisrechnung stimmen per 31.12.2016 mit der Vermögensrechnung in dieser Bilanzposition und mit der Summen- und Saldenliste überein.

#### 5.2.4 Sonderposten

Die Sonderposten werden in der Vermögensrechnung (Bilanz) mit folgenden Beständen ausgewiesen:

Stand 01.01.2016	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2016
25.653.320,49 €	-227.203,57 €	25.426.116,92 €

Der einzelne Ausweis der Sonderposten in der Vermögensrechnung stellt sich wie folgt dar:

	Bestand 01.01.2016	Zugang./.Abgang	Bestand 31.12.2016
SOPO aus Zuwendungen Konto: 231100	23.988.995,86 €	-908.810,49 €	23.080.185,37 €
SOPO aus Beiträgen Konto: 232100	861.857,59 €	-36.183,12 €	825.674,47 €
SOPO aus Anzahlung Konto: 234100	140.339,04 €	+644.821,00 €	785.160,04 €
sonstige SOPO davon:	662.128,00 €		735.097,04 €
Konto: 239100	603.134,50 €	+85.762,54 €	688.897,04€
Konto: 239110	12.793,50 €	-12.793,50 €	0,00€
Konto: 239500	46.200,00 €	0,00 €	46.200,00 €
SOPO gesamt	25.653.320,49 €	-227.203,57 €	25.426.116,92 €

Der Ausweis der Sonderposten in der Vermögensrechnung stimmt mit dem Anlagennachweis und der Summen- und Saldenliste überein. Die Prüfung erfolgte in Stichproben.

#### 5.2.5 Rückstellungen

#### 5.2.5.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

Stand 01.01.2016	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2016
67.151,00 €	+38.839,00 €	105.990,00 €

Bei dem Zugang in Höhe von 38.839,00 € handelt es sich um eine Korrektur aus dem Jahresabschluss 2015.

Gemäß Schreiben des kommunalen Versorgungsverbandes vom 26.01.2017 sind ab dem Stichtag 31.12.2016 keine Pensionsrückstellungen für den ehemaligen Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Genthin mehr zu bilden, da eine vorherige Beschäftigungszeit hinzugerechnet und somit eine Amts- bzw. Dienstzeit von mehr als 12 Jahren erreicht wird.

#### 5.2.5.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Stand 01.01.2016	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2016
0,00€	0,00€	0,00€

# 5.2.5.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen

Stand 01.01.2016	and 01.01.2016 Bestandsveränderung Zugang/Abgang			
0,00 €	0,00 €	0,00€		

#### 5.2.5.4 Sonstige Rückstellungen

Stand 01.01.2016	nd 01.01.2016 Bestandsveränderung Zugang/Abgang	
289.076,40 €	+79.720,04 €	368.796,44 €

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6e GemHVO Doppik (neu § 35 Abs. 1 Nr. 6e KomHVO) sind Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften zu bilden, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag wesentlich ist.

Die sonstigen Rückstellungen unterteilen sich wie folgt:

	Stand 01.01.2016	Veränderungen +/-	Stand 31.12.2016
Rückstellungen für ATZ u. abzugeltenden Urlaubsanspruch, Rückstellung leistungsorientierte Bezahlung (LOB)	289.076,40 €	+79.720,04 €	368.796,44 €
ungewisse Verbindlichkeiten im Rah- men des Finanzausgleichs und aus Steuer- u. Sonderabgabeschuldver- hältnissen	0,00 €	0,00€	0,00 €
Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00 €	0,00 €	0,00€
drohende Verluste aus schwebenden Geschäften u. laufenden Verfahren	0,00€	0,00€	0,00 €
sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten o. aufgrund von Rechtsvor- schriften	0,00 €	0,00€	0,00 €

Die Veränderung bei den sonstigen Rückstellungen in Höhe von +79.720,04 € ergibt sich wie folgt:

Im Haushaltsjahr 2016 wurden für Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit 44.222,87 € aufgelöst (38.654,59 € gegen Aufwand gebucht, 5.574,28 € gegen Ertrag gebucht), da der Grund der Rückstellungsbildung entfällt.

Die Rückstellung für leistungsorientierte Bezahlung wurde um 59.464,87 € korrigiert und für das Jahr 2016 wurde eine neue Rückstellung in Höhe von 64.478,04 € gebildet.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

#### 5.2.6 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Anfangs- und Endbestände wurden mit den Kreditübersichten und Saldenbestätigungen und dem Sachkonto abgeglichen und werden bestätigt.

Diese stellen sich wie folgt dar:

	Bankkredite	Kredite bei der In- vestitionsbank nach STARK II	Schulden ge- samt
Bestand per 31.12.2015	6.900.303,43€	938.011,91 €	7.838.315,34 €
+Aufnahme 2016	900.000,00€	0,00 €	+900.000,00 €
-Tilgung 2016	-306.138,40 €	-151.569,29 €	-457.707,69 €
+/- Umschuldung	0,00€	0,00 €	0,00 €
+/- Umschuldung STARK II 2016	-0,00€	0,00 €	0,00 €
-Tilgungszuschuss STARK II 2016	-0,00€	0,00 €	0,00 €
Bestand per 31.12.2016	7.494.165,03 €	786.442,62 €	8.280.607,65 €

Die Bestandsveränderung geht auch aus dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit der Finanzrechnung hervor.

Die Verbindlichkeiten für Kredite sind in der Verbindlichkeitenübersicht nach den Restlaufzeiten dargestellt. Aus der Übersicht wird deutlich, dass sich der verbleibende Schuldendienst zu fast 100 % aus langfristigen Krediten zusammensetzt.

Feststellungen ergaben sich nicht.

#### 5.2.7 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Stand 01.01.2016	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2016
-2.601.454,65 €	-2.647.980,00 €	-5.249.434,65€

Für das Haushaltsjahr 2016 galt der Kassenkreditvertrag aus dem Jahr 2015.

Dies betrifft den Kassenkreditvertrag vom 23.12.2015 mit der Sparkasse Jerichower Land (Konto 711003920) mit einem Höchstbetrag von 10.000.000 €, befristet bis 31.12.2016, und einem Zinssatz von 0,37 v.H. p.a.. Ab dem 01.04.2016 wurde der Zinssatz auf 0,270 % p.a. gesenkt. Die weiteren Vertragsbedingungen blieben unverändert.

Feststellungen haben sich nicht ergeben.

#### 5.2.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden im Jahresabschluss 2016 in Höhe von 768.313,81 € nachgewiesen.

Stand 01.01.2016	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2016
701.839,29 €	+66.474,52 €	768.313,81 €

Die größte Position mit einem Betrag von 400.879,84 € entfällt auf die Grabnutzungsgebühren. Bereits bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde festgestellt, dass die Auflösung der Rechnungsabgrenzungsposten für die Grabnutzungsgebühren nicht unterjährig vorgenommen wurde, sondern eine jährliche Auflösung erfolgte.

Auf die Korrektur wurde seitens der Stadt verzichtet. Begründet wurde dies mit dem Beschluss des Stadtrates zur Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen für Eröffnungsbilanzkorrekturen.

Die Prüfung weist darauf hin, dass es sich hier jedoch nicht um Eröffnungsbilanzkorrekturen, sondern um Jahresabschlusskorrekturen handelt und demzufolge die Wesentlichkeitsgrenzen hier nicht gelten.

#### 6. Hinweise zu Wesentlichkeitsgrenzen

In den kommunalrechtlichen Vorschriften zur Haushaltswirtschaft der Kommunen sind eine Vielzahl von Regelungen enthalten, die einer genaueren Definition bedürfen, um eine geordnete Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung sowie einen geregelten Jahresabschluss zu erreichen.

Dies betrifft beispielsweise auch die Wesentlichkeitsgrenzen in § 35 Abs. 1 Nr. 6 e KomHVO, und §114 Abs. 7 KVG LSA i.V.m. § 54 Abs. 1 KomHVO.

Wesentlichkeitsgrenzen dienen der Stetigkeit der Jahresabschlüsse. Sie geben unter anderem Aufschluss darüber, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet werden und die Kommune ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage vermittelt (§ 141 KVG LSA).

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt deshalb, für alle Vorgaben im Zusammenhang mit der Erstellung von Jahresabschlüssen die Wesentlichkeitsgrenzen vom Stadtrat beschließen zu lassen und diese in die eigene Bewertungsrichtlinie der Stadt Genthin aufzunehmen.

#### 7. Anlagen

Gemäß § 49 der GemHVO Doppik (neu § 49 KomHVO) sind dem Jahresabschluss die folgenden Anlagen beizufügen:

- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Ermächtigungsübersicht und
- Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen.

Die geforderten Anlagen waren dem Jahresabschluss 2016 beigefügt.

### 8. Anhang und Rechenschaftsbericht

Auf Grundlage der Regelungen im Erlass vom 15.10.2020 über die Erleichterung zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse hat die Stadt Genthin mit Beschluss vom 04.03.2021 (Beschluss- Nr. 2019-2024/SR-138) auf die Erstellung eines Anhangs und eines Rechenschaftsberichtes verzichtet.

#### 9. Gesamteinschätzung

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2016 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Angaben im Jahresabschluss und die zugehörigen Anlagen wurden aufgrund von Plausibilitäts- und Stichprobenprüfung beurteilt.

- Das ordentliche Ergebnis beträgt -3.774.827,18 EUR. Gegenüber der Haushaltsplanung bedeutet dies eine Ergebnisverbesserung. Es ergibt sich ein Jahresergebnis in Höhe von -3.774.827,18 EUR, welches im Eigenkapital verbucht wurde.
- Die sich aus der Finanzrechnung ergebende Liquidität der Stadt Genthin beträgt 1.335,50 EUR. Somit werden in der Bilanz in dieser Höhe liquide Mittel nachgewiesen.
- Gleichzeitig weist die Stadt Genthin auf der Passivseite der Vermögensrechnung Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12.2016 in Höhe von 5.249.434,65 € aus.
- Die Ist-Verschuldung aus Kreditaufnahmen für Investitionen ist gegenüber dem Vorjahr (7.838.315,34 €) auf 8.260.607,65 € gestiegen. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt bei 573,57 EUR pro Einwohner (Statistischer Bericht, Bevölkerungsstand der Gemeinden vom Statistischen Landesamt Sachsen Anhalt, Stadt Genthin mit Stand 31.12.2016 14.402 Einwohner).
- In der Vermögensrechnung (Bilanz) wurden Prüfungshandlungen vorgenommen, die im Wesentlichen die Ordnungsmäßigkeit bescheinigen. Die Ergebnisse der Bilanz können bestätigt werden.
- Der Jahresabschluss 2016 vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Genthin.

### 10. Bestätigungsvermerk

Die nach dem Erlass vom 15.10.2020 unter Anwendung der genannten Erleichterungen verkürzten Jahresabschlüsse gelten als Jahresabschlüsse im Sinne des § 118 KVG LSA und sind daher vollumfänglich anzuerkennen.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 erteilt das Rechnungsprüfungsamt den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Genthin des Haushaltsjahres 2016 einschließlich der der Anlagen geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung mit einbezogen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den kommunal- und haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalts und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Genthin.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde nach § 141 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. den Vorgaben aus dem Erlass vom 15.10.2020 vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Genthin unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung darstellt. Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Prüfungshandlungen erfolgten stichprobenartig unter Einbeziehung der Prüfung des internen Kontrollsystems.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Genthin unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Genthin, 10. Februar 2023